

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Per Mail an: isa.steenblock@bafu.admin.ch

Bern, 5. September 2023

Änderungen der Jagdverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Schneeberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Verärgert und erschrocken mussten wir feststellen, dass wir nicht zur Stellungnahme für eine solch wichtigen Verordnungsrevision eingeladen wurden (Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)). Noch grösser war unser Ärger und Schrecken als wir bemerkten, dass es weder ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren (Verstoss gegen Art. 7 VIG) gibt, noch die Dokumente dazu veröffentlicht wurden (Verstoss gegen Art. 9 VIG). Die vorliegende Verordnungsänderung weist jedoch eine grosse ökologische Tragweite vor (Art. 3 Abs. 1 Bst. d), weshalb eine ordentliche Vernehmlassung nötig gewesen wäre. Da jedoch auf ein ordentliches Verfahren verzichtet wurde und nur einige Verbände der interessierten Kreise mit einer skandalös kurzen Frist von 9 Tagen zu einer Stellungnahme eingeladen wurden, ist es dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) kaum möglich den Zweck des Vernehmlassungsverfahrens einzuhalten, das dazu dienen soll, Aufschluss über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes zu geben (Art. 2 Abs. 2 des VIG).

Als Grund für den Verzicht eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens schreibt das BAFU, dass die Ausführungsbestimmungen zur präventiven Wolfsregulierung bereits in der Gesetzesvorlage, das am 27. September 2020 zur Abstimmung kam, vernehmlasst wurde. Die SP Schweiz erkennt dies jedoch nicht als gültiger Grund, da diese Gesetzesvorlage, erstens, mit 51.9% vom Volk abgelehnt wurde und, zweitens, der damalige Gesetzesentwurf in keiner Weise der jetzigen Vorlage ähnlich ist. Zudem argumentiert das BAFU, dass es sich hier nur um eine befristete Verordnungsänderung handelt. Auch dieser Punkt anerkennt die SP Schweiz nicht, da sogar mit einer befristeten Verordnungsänderung der Wolfspopulation der Schweiz grossen Schaden angerichtet werden kann. Schliesslich soll die revidierte Verordnung bereits ab dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft gesetzt werden, was eine zu kurze Frist ist, um ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren vorzunehmen. Die Jagdgesetzrevision, auf der diese Verordnungsrevision basiert, ist jedoch schon am 16. Dezember 2022 in Kraft getreten und deren

Referendumsfrist ist am 08. April 2023 abgelaufen. Diese Vorgeschichte hätte also noch lange für ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren gereicht. Aus diesen Gründen erachtet die SP Schweiz die vom BAFU genannten Gründe, um auf ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren zu verzichten, als nichtig.

Dieses Verfahren verstösst also gegen nicht weniger als 4 Artikel des Vernehmlassungsgesetzes und ist wegen der kurzen Frist oder gar das Fehlen einer Einladung zur Stellungnahme höchst verachtend. Es wirkt, als wolle das BAFU und sein Bundesrat die Verordnungsänderung im geheimen Alleingang durchsetzen. Sogar der Blick kritisiert das Vorgehen und wirft Herrn Bundesrat Rösti vor, demokratie-politische Abkürzungen zu nehmen, um «sich bei seiner Wiederwahl als Bundesrat am 13. Dezember auf besonders viele Stimmen aus den ländlichen Regionen [zu] freuen, in denen der Wolf besonders verhasst ist» ([Blick.ch](https://www.blick.ch)).

Bevor die SP Schweiz die Vorlage zusammenfasst und dazu Stellung nimmt, möchte sie Herrn Bundesrat Rösti und das BAFU höflichst bitten, in Zukunft das Vernehmlassungsgesetz vollumfänglich zu respektieren und sich zeitlich so zu organisieren, dass ordentliche Vernehmlassungsverfahren jederzeit gesetzeskonform durchgeführt werden können. Zudem besteht die SP Schweiz gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. b VIG darauf, zu jeder Vernehmlassung und Konsultation eingeladen zu werden.

Inhalt der Vorlage:

Die Vorlage betrifft Artikel 4 bis Art. 4c der Jagdverordnung, die der Durchsetzung von Artikel 7 und 12 des Jagdgesetzes (JSG) dienen sollen. Art. 7 JSG beschreibt die proaktive Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und Winter durch die Kantone mit der Zustimmung des BAFU. Art. 12 JSG dient der reaktiven Bestandsregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten.

Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung setzt der Bundesrat in einem ersten Schritt die Regulierung von Steinböcken und Wölfen sowie die Ausdehnung der reaktiven Wolfsregulierung auf den Sommer um. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen des JSG sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen erfolgt am 1. Dezember 2023. Diese Verordnungsbestimmungen sind bis am 31. Januar 2025 befristet in Kraft. Das neue JSG sieht insbesondere vor, dass Wölfe jeweils vom 1. September bis zum 31. Januar präventiv reguliert werden können. In einem zweiten Schritt wird der Bundesrat die übrigen Gesetzesbestimmungen umsetzen. Sie sollen auf den 1. Februar 2025 definitiv in Kraft gesetzt werden.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz lehnt die Ordnungsrevision vollständig ab. Wir äussern uns dezidiert gegen diese Revision, denn sie ist verfassungswidrig, richtet der Wolfspopulation in der Schweiz zu grossen Schaden an und bindet den Herdenschutz nicht ein.

Verfassungswidrige Vorlage:

Die vorliegende Revision ist verfassungswidrig, weil sie nicht nur dem Volkswillen widerspricht, sondern auch gegen die Berner Konvention verstösst. Diese Vorlage setzt die präventive Regulierung von Wolfsrudeln massiv ein, so dass eine Dezimierung des aktuellen Wolfbestands um rund 70% zu befürchten ist. Jedoch hat sich das Volk am 27.09.2020 gegen ein [«Abschussgesetz für den Wolf»](#)

geäussert. Dies nun mit einer Verordnungsänderung, die keinem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren unterstellt ist, durchzuboxen, ist äusserst verfassungswidrig.

Zudem widerspricht dies der Berner Konvention (BeKo), die die Schweiz am 12. März 1981 ratifiziert hat. In der BeKo gehört der Wolf zu den streng geschützten Tierarten, die nur ausnahmsweise zur Verhütung «ernster Schäden» an Viehbeständen reguliert werden dürfen (Art. 9 Abs. 1 BeKo). Der erläuternde Bericht jedoch spricht nur von Schäden und das jährliche Quotenjagdsystem, das die Verordnungsrevision vorschlägt, ist keine Ausnahmeregelung mehr. Die Verordnungsrevision muss dementsprechend angepasst werden, damit sie weder verfassungswidrig ist noch gegen die BeKo verstösst.

Gefährdung der Wolfspopulation in der Schweiz:

Diese Verordnungsänderung gefährdet die Existenz des Wolfes in der Schweiz, weil sie die Gefahr birgt, rund 70% des aktuellen Wolfbestandes zu massakrieren. Auch hier würden wir gegen die BeKo verstossen, da wir nicht die «geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen» (Art. 6 BeKo) ergreifen würden, um das Überleben der Wolfspopulation in der Schweiz zu garantieren. Diese krasse Dezimierung des schweizerischen Wolfbestandes ist weder aus wirtschaftlichen noch aus sicherheitspolitischen, landwirtschaftlichen und schon gar nicht aus ökologischen Gründen gerechtfertigt. Schliesslich beobachtet die [Gruppe Wolf Schweiz](#), dass es im Alpsommer 2023 deutlich weniger Risse gab: «Im Wallis gibt es bisher 55% weniger Risse als im Vorjahr, in Graubünden sogar 80% weniger». Aus diesen Gründen ist die nahezu Ausrottung des Wolfes, die diese Verordnungsänderung provozieren würde weder gerechtfertigt noch rechtlich zulässig.

Zudem sind die neuen Wolfsregionen als Management-Einheiten viel zu gross und es bleibt unklar, auf welche Berechnung sich das BAFU abstützt. Wie begründet das BAFU die Tatsache, dass nun nur noch 12 Wolfsrudel als «günstiger Erhaltungszustand» für die Schweiz gelten können und 90% des geeigneten Lebensraumes von Wölfen unbesiedelt bleiben soll? Weshalb soll eine Grossregion aus den Kantonen TI, GR mit weit über 200 Tälern Platz für nur 3 Wolfsrudel bieten, die halb so grosse Region II dagegen immerhin Platz für 2 Rudel?

Besonders problematisch erachten wir **Art. 4b Abs. 3 Bst. c** des Verordnungsentwurfs: «bei überschrittenem Schwellenwert an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Schwellenwert der Region nicht unterschritten wird». Der erläuternde Bericht unterschätzt die Konsequenz dieses Artikels klar, da er schlicht besagt, dass «Damit erhalten die Kantone insbesondere die Möglichkeit, Rudel, die besonders schandstiftend in Erscheinung treten, vollständig, d.h. mitsamt den Elterntieren, zu entfernen» (S. 9). Diese Interpretation des Entwurfes ist jedoch zu optimistisch. Dieser neue Artikel würde erlauben, jegliches neue Rudel, das den regionalen Rudel-Schwellenwert überschreitet, abzuschliessen. In anderen Worten heisst dies, dass die Kantone die Freiheit hätten, die gesamtschweizerische Anzahl Wolfsrudel von 31 auf 12 zu reduzieren und tief zu halten. **Die SP Schweiz ersucht somit das BAFU inständig, die Bestimmung Art. 4b Abs. 3 Bst. c ersatzlos zu streichen.**

Unberücksichtigter Herdenschutz:

Grundsätzlich ist es uns ein grosses Anliegen, dass eine Lockerung der Jagdverordnung mit einer Verstärkung und Förderung des Herdenschutzes einhergeht. Am 28. September 2022, zum Beispiel, hat das [Bundesamt für Umwelt einen Regulierungsabschluss-Antrag](#) wegen mangelnden Herdenschutzmassnahmen abgelehnt. Diese Ablehnung und die [Karte der Herdenschutz-Internetseite](#), die den Mangel von Herdenschutzmassnahmen hervorhebt, verdeutlichen, wie viel Herdenschutz-

Potenzial in der Schweiz noch auszuschöpfen ist. Es scheint uns somit fragwürdig, die Jagdregulationen gegen den Wolf zu lockern, ohne den Herdenschutz zu verbessern. Wir verweisen zudem auf die Budgetbeschlüsse des Parlaments, die finanziellen Mittel für den Herdenschutz zu erhöhen. **Aus diesen Gründen verlangt die SP, dass Herdenschutzmassnahmen durchgesetzt werden, bevor ein Abschluss gemäss neuer Jagdverordnung genehmigt wird.**

Spezifisch beim Wolf muss auch auf die Ermöglichung seiner wichtigen Rolle im Ökosystem hingearbeitet werden, da der positive Einfluss des Wolfes auf ein ganzes Ökosystem als stabilisierender Faktor unbestritten ist. Denn der Wolf reguliert nicht nur die wildlebenden Huftierpopulation, sondern fördert stellenweise auch die [Verjüngung des Waldes](#), hilft bei der Erosionsvorbeugung, stabilisiert Flussläufe und schafft so Lebensräume für verschiedene Amphibien, Reptilien und Fische.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin